

Ausgegeben in Steinfurt am 10. März 2020			Nr. 10/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
74	02.03.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124334466	80
75	28.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124612595	80
76	21.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124326911	81
77	20.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124505197	81
78	18.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124328600	82
79	26.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124035584	82
80	26.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124037417	83
81	26.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124337183	83
82	05.03.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124037735	84
83	06.03.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124036269	84
84	06.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 16.03.2020 um 17.00 Uhr	85
85	06.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Montag, 16.03.2020 um 16.00 Uhr	86
86	06.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Dienstag, 17.03.2020 um 17.00 Uhr	87
87	06.03.2020	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt	89

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**74. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124334466**

Gegen Herrn Elvir Osman, zuletzt wohnhaft in 50127 Bentheim, Im Wohnpark 31, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.12.2019 (Az.: 124334466) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.03.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2020/74

**75. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124612595**

Gegen Norbert, Johannes Schreiber, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Elter Straße 72, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.02.2020 (Az.: 124612595) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/75

**76. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124326911**

Gegen Herrn Ylber Shabay, zuletzt wohnhaft in 44267 Dortmund, Liebigstr. 30, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.12.2019 (Az.: 124326911) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/76

**77. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124505197**

Gegen Frau Stephanie Katharina Webbeler, zuletzt wohnhaft in 33428 Harsewinkel, Leipziger Straße 16, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.01.2020 (Az.: 124505197) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/77

**78. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124328600**

Gegen Herrn Sercan Ismail, zuletzt wohnhaft in 21220 Seevetal, Zum Jugendheim 2 2. OG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.12.2019 (Az.: 124328600) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/78

**79. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124035584**

Gegen Herrn Mohamed Al Agoub, zuletzt wohnhaft in 47443 Moers, Franz-Haniel-Straße 9, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.12.2019 (Az.: 124035584) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

**80. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124037417**

Gegen Herrn Sandu-Marian Ionescu, zuletzt wohnhaft in 26721 Emden, Auricher Straße 26, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.02.2020 (Az.: 124037417) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/80

**81. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124337183**

Gegen Herrn Muhammad Chaudhry, zuletzt wohnhaft in 65931 Frankfurt am Main, Sindlinger Bahnstraße 77, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.01.2020 (Az.: 124337183) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

**82. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124037735**

Gegen Herrn Leo Feige, zuletzt wohnhaft in 48477 Hörstel, Kahlenborgstr. 50, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.02.2020 (Az.: 124037735) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.03.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/82

**83. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.:124036269**

Gegen Herrn Richard Clemens Donath, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Südstr. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.02.2020 (Az.: 124036269) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.03.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2020/83

84. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 16.03.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 25. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 16.03.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2020
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2020
 - 2.3. Kennzahlenset 2020
 - 2.4. Informationen der Personalvertretung
 - 2.5. Informationen der Gleichstellungsstelle
 - 2.6. Nachwuchsförderkreis: Projekt-Präsentationen
3. Grundsatzbeschluss: Verantwortungsvoller Umgang mit Personalkosten
(Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.11.2019)
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Übertragung eines Teils der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements
5. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2020
7. Informationen
 - 7.1. Informationen zu Organisationsuntersuchungen

- 8. Personalangelegenheiten
- 8.1 Personalangelegenheiten - Landrat
- 9. Anfragen

Steinfurt, 06.03.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2020/84

85. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Montag, 16.03.2020 um 16.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 23. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 16.03.2020 um 16:00 Uhr

im **Kreishaus in Steinfurt - Seminarraum - Raum C179** statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Neuwahl der Naturschutzbeauftragten für die Bezirke in der Gemeinde Westerkappeln
4. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan I „Grevener Sande“ für das Naturschutzgebiet „Emsaue“ festgesetzten Verboten; Antrag der Stadt Greven aufgrund der Aktualisierung und Anpassung der Veranstaltung „Greven an die Ems!“ an die geänderten Gegebenheiten und Bedingungen

Steinfurt, 06.03.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2020/85

86. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Dienstag, 17.03.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz, 26. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 17.03.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2019
2. Pestizidfreier Kreis Steinfurt
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2019
3. Bestands- und Bedarfsanalyse zur Klimafolgenanpassung im Kreis Steinfurt
- Vorstellung des im Rahmen des Nachwuchsförderkreises 2017 - 2019 durchgeführten Projektes
4. Vergabe der Tierkörperbeseitigung ab 2021
5. Grubenwasser der Ibbenbürener Zeche umweltschonend heben und einleiten
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.12.2019
6. Klimafond - Förderung konkreter Klimaschutzprojekte im Kreis Steinfurt
7. Informationen
 - 7.1. Verwendung von Ersatzgeldern gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz
 - 7.2. Satzungsänderung der Biologischen Station Kreis Steinfurt e. V. (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2019)
- Sachstand
 - 7.3. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) des Kreises Steinfurt
- Erweiterung der Förderkulisse
 - 7.4. Abgrabung der Calcis Lienen GmbH & Co. KG in Lienen
- Stellungnahme des Kreises Steinfurt zum Erweiterungsantrag
- Antrag der BI Pro Teuto auf vorläufige Sicherstellung

- 7.5. ÖKOPROFIT Kreis Steinfurt 2020
- 7.6. Weiteres Vorgehen zum Klimaschutzbündnis für den Kreis Steinfurt
- 7.7. Prüfung der Klimaauswirkungen bei Beschlussvorlagen
- 7.8. Woche der Nachhaltigkeit - weiteres Vorgehen
- 7.9. Aktuelles aus dem Amt 68
- 8. Anfragen
- 8.1. Lebensmittelverschwendung ist Ressourcenverschwendung
- Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020
- 8.2. Anfrage der FDP zu Wasserstofftankstellen
- 8.3. Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion: Untersuchungsergebnisse von
Trinkwasserkleinanlagen im Kreisgebiet

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
vom 03.12.2019
- 10. Informationen
- 11. Anfragen

Steinfurt, 06.03.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2020/86

87. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 30.04.2019 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Steinfurt, den 28.02.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (außer den in Anlage 2 aufgeführten Strecken / Negativnetz) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt sowie folgende kommunale Straßen:

Emsdetten:	Eisenbahnstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Moorbrückenstraße, Rheiner Straße
Greven:	Saerbecker Straße, An der Martinischule, Rathausstraße, Königstraße
Hörstel:	Lager Straße
Ibbenbüren:	Abendsternschacht, Fuggerstraße, Hansastrasse, Oranienweg
Laer:	Bleiche, Borghorster Straße, Kley, Pohlstraße, Terup
Lengerich:	Antruper Straße, Bodelschwinghstraße, Hans-Sachs-Straße, Hullmanns Damm, Intruper Weg, Jahnstraße, Lohesch, Münsterstraße, Rahestraße (zwischen Intruper Weg und Dürerstraße), Ringeler Straße, Tecklenburger Straße, Zur Sandgrube
Metelen:	Heeker Straße, Industriestraße, Spakenbaum, Wettringer Straße
Neuenkirchen:	Rheiner Straße, Westfalenring
Nordwalde:	Bahnhofstraße (bis Abzweigung „Wallgraben“), Altenberger Straße (bis Abzweigung „Gildestraße“)
Ochtrup:	Bahnhofstraße, Laurenzstraße, Professor-Gärtner-Straße
Rheine:	Am Stadtwalde, Hansaallee, Haselweg, Lingener Damm, Venhauser Damm, Neuenkirchener Straße, Rheiner Straße, Zum Vennegroben
Saerbeck:	Boschstraße, Industriestraße
Steinfurt:	Dieselstraße, Sonnenschein
Wettringen:	Grüner Weg, Industrieweg, Prozessionsweg, Rothenberger Straße, Stationsweg

Anlage 2 Negativnetz

Altenberge:	Boakenstiege/Bahnhofstraße (ehemals K 50) von der L 510 bis Einmündung K 64
Emsdetten:	K2 zwischen B 481 bis B 475
Greven:	K 13 von der L 529 bis Stadtgrenze Münster K 18 von der B 219 bis Stadtgrenze Münster
Ibbenbüren:	K 41 von der L 501 bis K 19 K 6 (Talstraße) von der L 501 bis L 598
Metelen:	K 59 (Vitustor, Sendplatz, Schilden, Viehtor)
Saerbeck:	K2 zwischen B 481 bis B 475
Wettringen:	August-Kümpers-Straße (vom Kreisverkehr Händlerstraße/Friedhofstraße) ortseinwärts über Kirchstraße bis Hügelstraße/Einmündung Burgsteinfurter Straße (ehemals B 70) Bergstraße über Bilker Straße bis Kreisverkehr Prozessionsweg/Händlerstraße (ehemals L 567)

Kreis Steinfurt 10/2020/87